



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Raabstraße 20, 61350 Bad Homburg
E-Mail: info@kindergruppe-rabennest.de
Internet: www.kindergruppe-rabennest.de
Tel. +49 6172-83854

Schutzkonzept



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Inhalt

Vorwort	4
Personen	5
Rechtlicher Rahmen	6
§ 22 Grundsätze der Förderung	6
§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen	7
Datenschutz	8
Grundlagen des Schutzkonzepts	9
§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	9
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	9
Beschwerdeverfahren § 45 SGB VIII	11
§ 47 SGB VIII Meldepflichten	11
§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	122
§ 34 IfSG	13
Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte	13
Begrifflichkeit: Differenzierung möglicher Formen von Gewalt	14
Grenzverletzungen	14
Übergriffe	14
Körperliche Misshandlung	15
Vernachlässigung	15
Seelische Misshandlung	15
Sexueller Missbrauch	16
Bedeutung und Relevanz eines Schutzkonzeptes	16
HANDLUNGSSCHEMA	18
Verfahrensschritte bei Kindeswohlgefährdung	19
Möglichkeiten der Prävention von Gefährdungen	20
Risikoanalyse	21
Verhaltenskodex	22
Distanz und Nähe	22
Professionelle Sprache und respektvolle Kommunikation im pädagogischen Alltag	22
Partizipation in der Krippe	23
Einzelbetreuung	25
Körperliche Selbst- und Fremderkundung	26
Schlafen in der Kindergruppe	27
Fotos in der Kindergruppe	27



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Aufsicht.....	27
Bring- und Abholsituation.....	28
Geheimnisse:.....	28
Ausflüge und Schlafmützenfest	29
An- und Ausziehsituationen / Umziehsituationen.....	29
Respektvoller Umgang - Sanktionen	29
Beschwerdemanagement.....	30
Stärkung.....	32
Personalauswahl, Personalführung und Aus- und Fortbildung	32
Nachhaltige Umsetzung.....	33



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Vorwort

Als Träger / Tandemleitungen und Mitarbeitende des Rabennests betreuen wir die uns anvertrauten Kinder und tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb ist es unsere Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch, Vernachlässigung und jede Form von Gewalt (verbal, emotional, körperlich, sexuell) zu schützen. Wir sind verpflichtet, den gesetzlichen verankerten Schutzauftrag § 8a SGB VIII zu erfüllen. Alle Mitarbeitende fungieren als Vorbild für die Kinder. Der Träger verpflichtet sich, arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Missachtung des Schutzauftrages zu vollziehen.

Die Kindergruppe ist ein sicherer Raum, der Kindern sowohl Freiräume als auch gleichermaßen Grenzen in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt. Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen werden in Eigeninitiative durch alle Mitarbeiter beobachtet, dokumentiert und an die Leitungen / den Träger weitergegeben.

Alle Mitarbeiter tragen dazu bei, eine Atmosphäre zu schaffen, die diesem Auftrag gerecht wird.

Unser Schutzkonzept sichert das Recht auf eine friedensbasierte (gewaltfreie) Umgebung und Erziehung in einem institutionell geschützten Rahmen.

Unser tägliches Arbeiten mit den Kindern und innerhalb des Teams wird von einer Grundhaltung getragen, die durch Wertschätzung, Respekt, Achtsamkeit und Vertrauen charakterisiert wird und somit auch Modellwirkung hat.

Wir verpflichten uns, in der Arbeit am Kind, an den Familien, im Team, in der Selbstreflexion - mit der eigenen Grundhaltung: genaue Beobachtung, Zurückhaltung, Einsicht, Geduld, Nächstenliebe, Unterscheidungsvermögen, Taktgefühl - zu wirken:

1. Jegliches Handeln vom Kind aus zu denken
2. Die Bezugspersonen stehen vor der richtigen / schwierigen Entscheidung zwischen: Abwarten, Zulassen und Eingreifen
3. Offenheit gegenüber dem eigenen Entwicklungsprozess
4. Achtung / Wertschätzung / Respekt / Wärme / gegenseitige Akzeptanz
5. Uneingeschränkte mit Verstand angewandte Liebe zum Kind
6. gewaltfreie Kommunikation / Friedenserziehung



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Personen

Verantwortliche:

Trägervorstand:

Niels Schwarz (Finanzvorstand)

Andjelka Grancic

Stefanie Zuder

Verfasser und Layout:

Andjelka Grancic

(Trägervorstand, Tandemleitung, Qualitätsbeauftragte, päd. Fachkraft)

Stefanie Zuder

(Trägervorstand, Tandemleitung, Qualitätsbeauftragte, päd. Fachkraft)

Mitwirkende:

Gesamtteam der Kindergruppe Rabennest

Hinweis: Ansprechpartner:

Fachstelle Kinderschutz

06172 100 5333

Fachstelle-kinderschutz@bad-homburg.de



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Rechtlicher Rahmen

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Datenschutz

Der verantwortungsvolle Umgang mit personenbezogenen Daten ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Schutzkonzepts. Kinder haben ein Recht auf den Schutz ihrer Privatsphäre und ihrer persönlichen Informationen. Daher verpflichten wir uns als Träger und Einrichtung zu einem datenschutzkonformen Handeln gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des SGB VIII.

Grundsätze der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, insbesondere von Kindern, Sorgeberechtigten sowie Mitarbeitenden ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage oder mit Einwilligung. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei:

zweckgebunden,
transparent,
sparsam,
sicher

Schutz besonders sensibler Daten

Gesundheitsdaten, Angaben zu familiären Situationen, Beobachtungsdokumentationen oder Einschätzungen zum Kindeswohl gelten als besonders schützenswert. Der Zugang zu diesen Informationen ist ausschließlich autorisierten Fachkräften vorbehalten.

Datenweitergabe

Die Weitergabe personenbezogener Daten an externe Stellen (z. B. Jugendamt, Therapeuten, andere Institutionen) erfolgt nur:
mit schriftlicher Einwilligung der Sorgeberechtigten, oder
auf gesetzlicher Grundlage, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist (§ 8a SGB VIII).
Jede Weitergabe wird dokumentiert.

Mitarbeiterschulung

Alle Mitarbeitenden werden regelmäßig zum Thema Datenschutz, insbesondere zur Vertraulichkeit und zum Umgang mit sensiblen Informationen, geschult und auf die Einhaltung der Schweigepflicht verpflichtet.



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Dokumentation und Aufbewahrung

Alle personenbezogenen Unterlagen werden sicher aufbewahrt, vor unbefugtem Zugriff geschützt

Beschwerdemöglichkeit

Beschwerden oder Hinweise auf datenschutzrechtliche Verstöße können vertraulich an die Tandemleitungen oder an den Träger gerichtet werden.

Grundlagen des Schutzkonzepts

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Beschwerdeverfahren § 45 SGB VIII

Beschwerdeverfahren Der Bundesgesetzgeber fordert in §45 SGB VIII, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung als Mindestvoraussetzung Konzepte zur Beteiligung und zur Beschwerde vorweisen kann (§ 45 1, (4)).

§ 47 SGB VIII Meldepflichten

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden (s. Anlage „Informationen über Meldepflichten des Trägers einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 47 SGB VIII i.V.m. § 15 Abs. 3, 4 und § 18 HKJGB“).



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen Bundeskinderschutzgesetz (2012) SGB VIII von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, zu beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 34 IfSG

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt diesem personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als eigenständiges Grundrecht nicht ausdrücklich im Grundgesetz geregelt, sondern lediglich ein von der Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut, das sich aus Art. 2 I GG (der freien Entfaltung) und Art. 1 I GG (der Menschenwürde) ableitet



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Begrifflichkeit: Differenzierung möglicher Formen von Gewalt

Grenzverletzungen

"Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönliche Grenze innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen entstehen."

Beispiele für Grenzverletzungen: - Zwang zum Essen bzw. Aufessen - verbale Androhung von Strafe- und Erziehungsmaßnahmen - Kind vor die Tür stellen oder ausgrenzen - bloßstellen der Kinder vor der Gruppe - körperliche Übergriffe, wie das Kind am Arm ziehen oder schütteln - Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln - mangelnde Versorgung mit Getränken und Nahrung

Übergriffe

"Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe durch Bezugspersonen / Erwachsene nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respektes gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mangel und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs (...)" 3. zit. Enders, Kossatz, Kelkel. ebd.

"Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen, wie auch Schamgrenzen. Auch psychische Übergriffe wie massiv unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachten usw. sind Kindeswohl gefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind Formen von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen. In Fällen von Übergriffen verpflichtet sich der Träger zur Intervention und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern." (zit. Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2016): Arbeitshilfe Kinder -und Jugendschutz in Einrichtungen-Gefährdung von Kindeswohl innerhalb 2 von Institutionen. Berlin: 2. Auflage, S.4.)



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Körperliche Misshandlung

Die Körperliche Misshandlung gehört zum Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 StGB). Als körperliche Misshandlung wird jede üble unangemessene Behandlung bezeichnet, die entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

Vernachlässigung

"Kindesvernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welche zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichendem Wissen erfolgen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (z.B. nach Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, die Sprache und/oder auf die Gesundheitsfürsorge und Beaufsichtigung des Kindes beziehen."

Seelische Misshandlung

"Seelische Gewalt ist die wohl häufigste Form von Kindesmisshandlung. Zugleich ist sie nur schwer zu definieren. Sicher ist, dass jede körperliche Misshandlung oder Vernachlässigung auch die Seele des Kindes schädigt. Seelische Verletzungen spielen daher bei allen Formen von Gewalt gegen Kinder eine zentrale Rolle. Während körperliche Verletzungen in den meisten Fällen heilen, wirken seelische Wunden oft ein Leben lang nach. Seelische Misshandlungen bezeichnet grob ungeeignete und unzureichende altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten gegenüber Kindern in Form von Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung und Geringschätzung, Ängstigung und Terrorisierung, Isolierung, Korumpierung, Ausbeutung und Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung, wodurch das Bestreben eines Kindes, seine emotionalen, kognitiven und moralischen Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen, in einem Maße eingeschränkt und frustriert wird, dass seine gesamte Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt und schädigt. Seelische Misshandlung kann aktiv erfolgen, wie im Fall verächtlicher Zurückweisung, oder passiv, wenn ein



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Kind zum Beispiel beständig ignoriert wird. Sie kann als akutes Geschehen auftreten oder als chronische Interaktionsmuster. Seelische Misshandlung kann sich als leicht erkennbarer, extremer Verhaltensakt zeigen oder subtile Formen annehmen. In allen Fällen psychischer Gewalt geht es um ein wiederholtes oder dauerhaftes Verhaltensmuster, durch das dem Kind zu verstehen gegeben wird, es sei wertlos, ungewollt oder ungeliebt, mit schweren Fehlern behaftet oder nur dazu da, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.“

(zit. Mayerwald, Jörg (2013): Kinderschutz in der Kita Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher. Freiburg in Breisgau: Verlag Herder 5 GmbH, S.43. zit. ebd. S. 47. 6 zit. ebd. S. 50. 7 6 von 179)

Sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch versteht man in der Medizin sexuelle Handlungen, die das Opfer in seiner sexuellen Integrität verletzen und ihm psychischen und/oder physischen Schaden zufügen.

Bedeutung und Relevanz eines Schutzkonzeptes

Mit unserem Schutzkonzept haben wir ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen, das für uns alle verbindlich ist. Es gibt uns Orientierung und Handlungssicherheit, um im Notfall bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Handreichung wird allen Mitarbeitenden der Kindergruppe, allen Eltern und Personen im Einstellungsgespräch / Bewerbungsverfahren an die Hand gegeben und ist als Download auf der Homepage verfügbar, um zu verdeutlichen, von welcher Wichtigkeit dieses Instrument ist:

Das institutionelle Schutzkonzept, welches vom Träger und den Tandemleitungen erarbeitet wurde, schafft uns transparente Strukturen, damit die uns anvertrauten Kinder an einem geschützten Ort ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und ihre Begabungen in ihrem eigenen Tempo entfalten können.

Dabei ist es insbesondere die Aufgabe des Schutzkonzeptes:

- Transparenz als Grundlage von Vertrauen zu schaffen.
- Eine pädagogisch adäquate Einschätzung und Beurteilung von Situationen / Risikofaktoren zu erreichen.
- Übergriffe und Fehlverhalten zu verhindern und durch den Verhaltenskodex



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

konkrete Richtlinien vorzugeben.

- Die Mitarbeiter bei ihrer Arbeit mit den Kindern zu schützen.
- Transparenz, Klarheit und Sicherheit über die Meldewege bei Verdachtsfällen zu schaffen und aufzuzeigen.
- Eine immer wiederkehrende Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung im Rahmen der Prävention zu erreichen.

Gewalt gegen Kinder und andere Formen von Kindeswohlgefährdungen sind nicht monokausal erklärbar. Es handelt sich um ein mehrdimensional prozesshaftes Geschehen, an dem in der Regel mehrere Personen beteiligt sind und das in einem familialen, institutionellen und gesellschaftlich-kulturellen Kontext eingebettet ist. Gefährdungen entstehen multifaktoriell. Ihr Auftreten wird durch das Aufeinandertreffen verschiedener Risikofaktoren begünstigt.

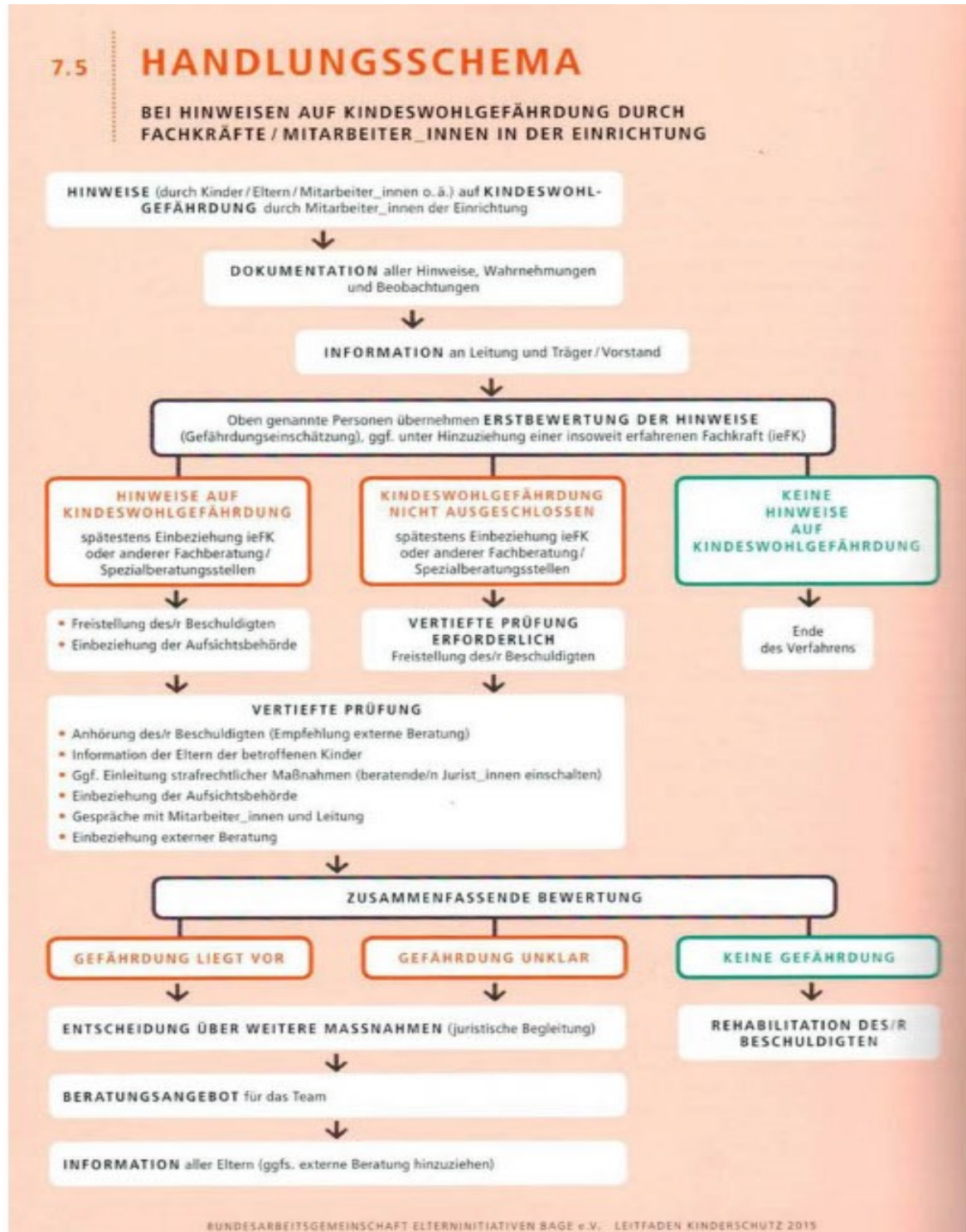
Zum anderen sind Ursachen aber auch in Organisationsstrukturen, Einrichtungskulturen und Kommunikationsabläufen zu sehen.

Insofern dient das Schutzkonzept auch der Auseinandersetzung mit den möglichen Gründen für Gewalt und Missbrauch und dem Entgegensetzen von Maßnahmen.

Mögliche gesellschaftliche, institutionelle oder personenbezogenen Risikofaktoren sind u.a.:

- Hoher Tabuisierungsgrad, Klima des Verschweigens u. fehlende altersentsprechende Sexualaufklärung
- Fehlende Sensibilisierung für das Thema
- Fehlende Transparenz, unklare Rollen- und Aufgabenverteilung
- Machtstrukturen und autoritärer Führungsstil
- Unachtsame Personalführung sowie mangelnde Kontrolle
- Fehlende Verfahren zur Prävention, Intervention und Beschwerdeverfahren
- Fehlende Nähe-Distanz-Regelung
- Mangelnde Kommunikation und Offenheit in der Einrichtung
- Mangelnde Sensibilisierung für das Thema unter den Mitarbeitern
- Mangelndes Wissen um Signale und Symptome
- Unsachgemäßes Erziehungsverständnis, grenzverletzendes Erziehungsverhalten, Machtanspruch
- Nicht adäquate Eignung von Mitarbeitern

HANDLUNGSSCHEMA





Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Verfahrensschritte bei Kindeswohlgefährdung

Bei einer Kindeswohlgefährdung in der Kita sind pädagogische Fachkräfte und Träger verpflichtet, sorgfältig und systematisch vorzugehen, um das Wohl des Kindes zu schützen. Der Ablauf orientiert sich in der Regel an § 8a SGB VIII und weiteren landesrechtlichen Bestimmungen. Hier sind die typischen Verfahrensschritte:

1. Beobachtung und Dokumentation

Auffälligkeiten beim Kind (körperlich, emotional, sozial) werden erkannt.

Beobachtungen werden objektiv, lückenlos und zeitnah dokumentiert.

Beispiele: Verletzungen, Verhaltensänderungen, Hygiene, Hunger, Ängste.

2. Interne Einschätzung im Team nach Rücksprache mit den Tandemleitungen

Austausch im pädagogischen Team über die Beobachtungen mit der Leitung

Reflexion und erste Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte.

Prüfung, ob es sich um eine einmalige Situation oder ein Muster handelt.

3. Einbezug einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF)

Externe oder interne Fachkraft für Kinderschutz wird zur Einschätzung hinzugezogen (Verpflichtung nach § 8a SGB VIII).

Gemeinsame Gefährdungseinschätzung auf Basis der dokumentierten Informationen.

4. Gespräch mit den Sorgeberechtigten

In der Regel wird ein offenes Gespräch mit den Eltern geführt, sofern dies das Kind nicht weiter gefährdet.

Ziel: Ursachen klären, Unterstützung anbieten.

Wichtig: Sensibel und professionell kommunizieren.

5. Schutzmaßnahmen und ggf. Meldung an das Jugendamt

Besteht eine gewichtige Gefährdung, muss die Kita den Träger informieren.

Dieser nimmt ggf. Kontakt mit dem Jugendamt auf, insbesondere wenn:

die Eltern nicht mitwirken oder

akute Gefahr besteht.

Akute Gefährdung = sofortige Information an das Jugendamt, ggf. Polizei (z. B. bei Gewalt, Vernachlässigung, sexuellen Übergriffen).



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

❖ 6. Kooperation mit dem Jugendamt

Das Jugendamt prüft den Fall und kann Hilfen zur Erziehung einleiten oder Schutzmaßnahmen anordnen.

Die Kita kann zur weiteren Beobachtung oder Kooperation angefragt werden.

📁 7. Dokumentation und Nachsorge

Sämtliche Schritte, Gespräche und Maßnahmen werden dokumentiert.

Beobachtungen und Unterstützungsmaßnahmen werden weitergeführt.

Regelmäßige Überprüfung der Situation des Kindes.

Möglichkeiten der Prävention von Gefährdungen

Diesen möglichen Gründen und Ursachen für Gewalt und Missbrauch an Kindern setzt unser Schutzkonzept eine Vielzahl von Maßnahmen entgegen, um somit Schutzfaktoren aufzubauen, die helfen sollen, Missbrauch zu vermeiden.

Dazu zählen z.B.:

- Bewusste Reflexion / Selbstreflexion eigener Gewalterfahrungen (Biographiearbeit)
- Persönliche und fachliche Eignung der Erziehenden
- gute Personalauswahl und Personalführung,
- erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung (s. Arbeitsvertrag)
- gelebter Verhaltenskodex durch Unterrichtung aller Mitarbeiter
- Aus- und Fortbildung: fachbezogene Personalentwicklung, geeignete Fortbildungsmaßnahmen, regelmäßige Thematisierung im Rahmen der Personalgespräche
- Erstellung eines Verhaltenskodex
- Aufhebung von gesellschaftlichen Tabus durch offenen Austausch und Diskurs mit allen Beteiligten der Einrichtung; insbesondere mit den Eltern und Familienangehörigen der Kinder
- Beschreibung und Veröffentlichung von Beschwerdewegen für Eltern, Kinder, Mitarbeiter und Dritte



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse zeigt Situationen auf, in denen die pädagogischen Fachkräfte in ihrer Rolle und als Erwachsene mit ihrer Macht insbesondere sensibilisiert, bewusst und achtsam Umgang finden müssen und nicht zum Nachteil und in Form eines Missbrauchs gegen die anvertrauten Kinder einzusetzen.

Es ist das Anliegen unserer Einrichtung, mit Aufmerksamkeit Alltagssituationen im Hinblick auf Risiken zu betrachten und Maßnahmen zum professionellen Umgang und zur Gefahrenminimierung festzulegen. Die Risiken beobachtbarer Situationen zu benennen, ist ein wichtiger Bestandteil unserer Transparenz.

Wichtig ist, sich der Gefahren bewusst zu sein und eine Kultur und ein Klima in der Einrichtung zu schaffen und beizubehalten, welche Offenheit und Ehrlichkeit ermöglicht. Jeder Mitarbeiter trägt in Eigeninitiative dazu bei.

Die folgenden Situationen verdienen im Rahmen einer solchen Risikoanalyse aus unserer Sicht eine besondere Betrachtung:

- Handhabung von Nähe u. Distanz
- Berührungen, Körperkontakte, Kuscheleinheiten
- Einzelbetreuung
- Mahlzeiten
- Wickeln
- Toilettengang
- Experimentieren mit Wasser,
- Plantschbeckenerfahrungen
- Bewegungslandschaften
- Höhlen und Rückzugsbereiche
- Grenzüberschreitungen von Kindern – sog. Selbst- und Fremderkundung
- Konkurrenz fördernde Kommunikation, (Ab-)Wertungen, Demütigungen, verbalisierte Gewalt, Sexualisierte Sprache/
- Mittagsschlaf
- Fotografieren
- Freiräume für Kinder und Aufsicht
- Abhol- und Bringzeit
- Umgang mit Geheimnissen
- Besonderheiten bei Ausflügen, Schlafmützenfest



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Verhaltenskodex

Neben dieser aufmerksamen Blickwendung auf mögliche risikobegünstigende Situationen ist es im Umgang aller alltäglichen Bildungs- und Lernsituationen wichtig, den Kindern Wärme und Geborgenheit zu geben, die Möglichkeit, sich wohl- und angenommen zu fühlen, sich in einer vertrauensvollen Beziehung sicher zu fühlen.

Die Bezugsperson hat den fachlichen Auftrag, eine professionelle Beziehungsgestaltung vorzuhalten.

Aus diesen Überlegungen und Intentionen heraus wurde der nachfolgende Verhaltenskodex erarbeitet.

Der Verhaltenskodex dient der klaren Regelung im Miteinander. Er bietet Schutz für Kinder aber auch für Eltern und Mitarbeiter, indem ein klarer Rahmen geschaffen wird, der Orientierung und Sicherheit bietet und die Mitarbeiter vor falschen Verdächtigungen schützt.

Der Verhaltenskodex, so wie das Schutzkonzept im Ganzen, wurde durch den Träger erarbeitet, praxisnah an den Gegebenheiten der Einrichtung orientiert und ist von den Mitarbeitenden mitgetragen und durch Unterschrift bestätigt worden.

Distanz und Nähe

Die Verantwortung für das adäquate Verhalten von Nähe und Distanz liegt immer bei den Bezugspersonen.

Aufgezeigte Grenzen der Kinder, aber auch der Eltern und Erzieherinnen werden geachtet.

Die Einrichtung legt großen Wert auf einen feinfühligem, responsiven Umgang mit den Kindern; weshalb das Berühren zum Trösten und Beruhigen selbstverständlich ist, wenn das Kind das Bedürfnis hiernach verbal oder non-verbal äußert oder ein Angebot von Trost und Nähe annimmt.

Darunter fallen ebenso Berührungen im Spiel oder täglichen Umgang mit den Kindern.

Das Küssen von Kindern durch Mitarbeiter ist untersagt. Wollen Kinder die Mitarbeiter küssen, so haben diese ihnen durch eine angemessene natürliche Reaktion zu vermitteln, dass sie nicht geküsst werden wollen. Falls der Kuss eines Kindes nicht vermieden werden konnte, so muss zum einen klar erkennbar sein, dass der Kuss wirklich vom Kind ausgegangen ist und unbedingt von Mund oder anderen Körperteilen auf legitimere Stelle wie z.B. Wange „umgelenkt“ werden.



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Abweichungen von diesen Regeln werden transparent behandelt und im Team inklusive der Tandemleitungen mit den Eltern besprochen.

Professionelle Sprache und respektvolle Kommunikation im pädagogischen Alltag

Im Rahmen unserer professionellen pädagogischen Haltung legen wir großen Wert auf eine respektvolle, achtsame und authentische Ansprache der Kinder. Daher verzichten alle Mitarbeitenden bewusst auf Kosenamen, Verniedlichungen oder wertende Zuschreibungen wie „Schatz“, „Prinzessin“ oder ähnliche Bezeichnungen.

Diese sprachliche Klarheit spiegelt unsere Grundhaltung wider, Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Bedürfnissen und Rechten wahrzunehmen. Sie schützt vor emotionaler Vereinnahmung und sorgt dafür, dass Beziehungsgestaltung auf professioneller Nähe, Vertrauen und Respekt basiert – nicht auf Überhöhung oder Abhängigkeit.

Ebenso gilt dieser Anspruch für die Kommunikation innerhalb des Teams: Kinder werden auch im kollegialen Austausch mit Achtung und Wahrung ihrer Würde besprochen. Wertende, herabsetzende oder verniedlichende Formulierungen werden bewusst vermieden. Stattdessen wird über Beobachtungen, Entwicklungsprozesse und Bedürfnisse der Kinder sachlich, empathisch und fachlich fundiert gesprochen.

Diese Haltung wird regelmäßig im Team reflektiert, z. B. in Teamsitzungen, Supervisionen und Fallbesprechungen, um eine gemeinsame professionelle Sprachebene zu sichern, die sowohl der emotionalen Zuwendung als auch der pädagogischen Verantwortung gerecht wird.

Partizipation in der Krippe

- Das Kind hat das Recht zu äußern, wann, wie und von wem seine Windel gewechselt werden soll. Die Erzieherin behält sich dabei das Recht vor, bei eingeschränkter personeller Besetzung die Person, die das Wickeln übernimmt, zu bestimmen.
- Das Kind hat das Recht, die Wickersituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Dabei achtet die Bezugsperson auf einen behutsamen, feinfühligem Umgang, der bestimmt ist von liebevollem Respekt vor dem Kind.



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

- Das pädagogische Personal spricht und handelt ruhig, kündigt den nächsten Schritt an und erklärt, was es tut. Dabei hat das Kind das Recht, sich zu äußern, selbst aktiv zu werden und Handlungen zu übernehmen.
- Vor dem Gang ins Bad hat das Kind das Recht, auf den Situationswechsel angemessen vorbereitet zu werden und dadurch sein Spiel als wertgeschätzt zu erfahren.
- Das Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht. Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen, dass und wann ein Kind gewickelt wird oder zur Toilette geht, wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes besteht oder bevor Kleidung und Gegenstände verschmutzt werden.
- Außerdem behält sich das pädagogische Personal das Recht vor, zu bestimmen, dass das Kind nach dem Toilettengang und vor dem Essen die Hände wäscht, dass sich das Kind reinigen muss, wenn es, aus der Sicht der Betreuerin, stark verschmutzt ist.
- Das Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, was, wieviel und wie lange es essen mag.
- Das Kind hat das Recht auf Ruhe und Zeit und entsprechend seinem Entwicklungsstand selbständig zu sein (alleine essen mit Hand oder Besteck). Dabei beachtet das pädagogische Personal die Äußerungen und Vorlieben des Kindes und bietet Hilfe zur Selbsthilfe an.
- Das Kind hat das Recht auf Bedürfnisbefriedigung (z.B. durch Schnuller und/oder Kuscheltier). Schnuller und Kuscheltier befinden sich in Reichweite des Kindes.
- Das Kind hat das Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden Abläufen (situationsabhängig, da auch die Kinder ein Recht auf ein adäquates Maß der Begegnung mit Diskontinuität haben), der dem Kind Sicherheit bietet. Dabei sind Rituale wichtiger als Regeln. Die Bezugsperson hat das Recht, in Spielhandlungen oder Situationen einzuschreiten, bevor oder wenn das Kind sich oder andere gefährdet (Aufsichtsführung), hierbei sind Entwicklungsschritte und Erweiterung der eigenen Kompetenzfeldern, sowie der Risikotoleranz zu berücksichtigen.
- Das Kind hat das Recht, vom pädagogischen Personal in seinem Entwicklungsstand beobachtet und verstanden zu werden. Das pädagogische Personal achtet in seinem sprachlichen Ausdruck auf eine positive Formulierung.



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Einzelbetreuung

In unserer Einrichtung kann es in der Betreuung vorkommen, dass Kinder von einer Bezugsperson betreut werden, insbesondere in Kleinstgruppen, in denen die Beziehung zur Bezugsperson sehr eng ist. Dies ist gewünscht, da eine vertrauensvolle Zusammenarbeit besteht und der Schutz des Kindes immer gewährleistet ist durch regelmäßige Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb des Hauses der jeweiligen Bezugsperson sowie engmaschigen Qualitätsüberprüfungen. Sollte es aufgrund der körperlichen Hygiene erforderlich sein, gegen das Einverständnis des Kindes zu wickeln, wird das Kind behutsam und respektvoll in den Wickelprozess einbezogen. Die Bezugsperson wird das Kind in den Vorgang einbinden und sicherstellen, dass es sich wohl und respektiert fühlt.

Bei Nutzung des Bads mit Wickeltisch ist zu berücksichtigen, dass eine Bezugsperson in der Verantwortung für mehr als ein Kind nicht den Wickeltisch nutzt, sondern das Wickeln auf dem Boden stattfindet.

Neue pädagogische Mitarbeiter oder Praktikanten wickeln erst nach einer Eingewöhnungsphase und einer Phase des Kennenlernens; außer ein Kind wünscht dies explizit.

Die Kinder werden nur auf die Toilette begleitet, wenn sie wirklich Hilfe benötigen. Kinder, die schon selbständig sind, gehen „allein“ zur Toilette bzw. erfahren in der assistentischen Begleitung einen respektvollen Schutz der persönlichen Distanz seitens der Bezugsperson.

Im Falle einer gemeinsamen Gruppenführung stimmt sich die Bezugsperson mit dem entsprechenden Kollegen ab unter Berücksichtigung der Gesamtgruppe.

Wird im Sommer gebadet oder mit Wasser gespielt, können die Kinder im Garten, wo das Plantschbecken ausschließlich im geschützten Bereich aufgestellt wird, auf eigenen Wunsch die Möglichkeit erhalten, unbekleidet zu plantschen / baden.

Muss sich ein Kind im Bereich des Außengeländes, Gruppenraumes o.ä. umziehen, sorgen die Bezugspersonen für ausreichenden Sichtschutz und für die Wahrung der Intimsphäre des Kindes.

Kinder werden nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit einer Bezugsperson in der Einrichtung geduscht. Zu berücksichtigen ist, dass dieser Vorgang nicht im Gruppenalltag ritualisiert ist. Das Kind hat insbesondere an dieser Stelle Partizipationsrecht, sodass im gegebenen Falle die Eltern zu benachrichtigen sind, sollte eine Ablehnung seitens des Kindes erfolgen. Dabei ist die Türe zum Duschraum immer mindestens einen Spalt breit offen zu halten.



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Das Entdecken des Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dabei brauchen die Kinder eindeutige Regeln, um ihre eigenen, persönlichen Grenzen und die der anderen Kinder wahrzunehmen und zu lernen, diese zu achten.

Körperliche Selbst- und Fremderkundung

Hierfür gelten folgende Regeln:

- Jedes Kind bestimmt selbst seine Spielpartner; dabei wird darauf geachtet, dass die Kinder ungefähr gleichaltrig und in ungefähr dem gleichen Entwicklungsstadium sind.
- Die Kinder berühren sich nur so viel, wie es für den einzelnen angenehm ist.
- Kein Kind tut dem anderen weh.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung (Ohren, Nase, Intimbereich).

Körperliche Selbst- und Fremderkundungen sind in jedem Falle durch eine Bezugsperson zu beobachten. Es ist zu gewährleisten, dass die Bezugsperson jederzeit eingreifen könnte, wenn ein Machtgefälle, ein Verletzungsrisiko oder eine missbräuchliche Handlung zwischen den Kindern stattfinden würde.

Um ein Machtgefälle zwischen den Kindern im Vorfeld bereits zu vermeiden, sollten die beteiligten Kinder etwa im gleichen Alter bzw. Entwicklungsstadium sein.

Wenn ein Kind in die Phase kommt, wo es den Körper erkunden möchte, soll ein Austausch zwischen Bezugspersonen und Eltern stattfinden, um einen transparenten, offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit dem Thema Körper und Sexualität zu ermöglichen.

Jede Form der sexualisierten Sprache ist verboten; insbesondere Beschimpfungen, abfällige Bemerkungen u.ä.

Verbalisierte Gewalt wird nicht geduldet.

Die Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt benannt. Damit soll den Kindern das entsprechende Vokabular gegeben werden, um sich richtig und vor allem sachlich (ohne Schamgefühl) ausdrücken zu können.

Unsere Einrichtung einigt sich auf folgende Begriffe wie Penis / Glied, Vulva, Vulvalippen, Labien, Busen, Brust, Hoden und Popo.



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Schlafen in der Kindergruppe

Bei der Schlafsituation ist eine Bezugsperson im Schlafraum anwesend, die jederzeit spontan überprüft werden kann und auch unregelmäßig überprüft wird. Sofern das Kind dies ausdrücklich wünscht oder es der Beruhigung dient darf es am Kopf, Rücken, Arm oder Hand berührt werden. Notwendige Berührungen im vorgenannten Sinne finden niemals unter einer Decke o.ä. statt. Die Eltern werden über die Art des individuellen Einschlafrituals informiert. Jedes Kind liegt auf seinem eigenen Schlafplatz. Die Bezugsperson hat grundsätzlich eine eigene Matratze bzw. eine Sitzgelegenheit im Schlafraum und befindet sich nur bei Bedarf (z.B. zwecks Beruhigung des Kindes) in unmittelbarer Nähe zum Kind.

Fotos in der Kindergruppe

Von den Kindern werden lediglich Fotos für berufliche Zwecke wie z.B. für die Entwicklungsdokumentation oder die Ich-bin-Ich-Bücher gemacht.

Hierfür dürfen ausschließlich nur Kameras der Einrichtung verwendet werden. Private Geräte oder Handys sind ausdrücklich verboten.

Die Eltern sind hierüber im Vorfeld informiert und unterschreiben zeitgleich mit dem Betreuungsvertrag eine entsprechende Einverständniserklärung. Den Eltern ist natürlich der Widerruf dieser Erlaubnis jederzeit vorbehalten.

Die Kinder dürfen nur fotografiert werden, wenn sie angemessen bekleidet sind. Fotos in der Wickelsituation, beim Toilettengang oder ähnliches sind untersagt.

Aufsicht

Alle Mitarbeiter sind sich ihrer Aufsichtspflicht bewusst. Die Kinder werden selbstverständlich über den gesamten Zeitraum ihres Aufenthaltes in der Einrichtung durch die Bezugspersonen betreut und beaufsichtigt.

Im Alltag müssen den Kindern aber trotzdem angemessene Freiräume gelassen werden, in denen durch Partizipation, Eigenständigkeit und Privatsphäre ihre Entwicklung gefördert wird.

Die Vorgabe des Zeitrahmens, des Ortes und der Konstellation für solche Freiräume obliegt den Bezugspersonen, die diese Entscheidung je nach Entwicklungsstand, Bedürfnis und Interesse der Kinder treffen.

Grundsätzlich wird aber auch in einem regelmäßigen Zeitabstand der Aufenthalt der



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Kinder unauffällig kontrolliert und beobachtet.

Dies gilt insbesondere für alle Räume, welche die Kinder in der Einrichtung nutzen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf schlecht einsehbare Ecken, Kuschecken oder abgelegene Bereiche im Außengelände.

Bring- und Abholsituation

In der Zeit der Abhol- und Bringsituation, also in der Zeit, in der die Eingangstür von außen geöffnet werden kann, haben die Bezugspersonen grundsätzlich den Eingangsbereich im Auge; so wird z.B. gewährleistet, dass die Kinder nicht von unberechtigten Dritten abgeholt werden und Unbefugte die Einrichtung betreten.

Das Tor des Außengeländes ist jederzeit von Eltern und Angehörigen sowie den Mitarbeitenden der Kindergruppe zu schließen. Der Aufenthalt im Außenbereich auf dem Hof ist stets unter Aufsicht der Bezugspersonen gewährleistet, sodass keine unbefugten Dritten sich den Kindern nähern / das Grundstück betreten können.

Geheimnisse:

Durch thematische Gespräche und Spiele zur Selbststärkung bringen wir den Kindern das Thema

„gute“ und „schlechte“ Geheimnisse näher. Gute Geheimnisse darf man für sich bewahren, aber schlechte Geheimnisse sollte man einer Vertrauensperson unbedingt anvertrauen. Dazu gibt es klare und für Kinder nachvollziehbare Kriterien: Über gute Geheimnisse freut man sich. Sie, zu bewahren, ist aufregend und spannend. Gute Geheimnisse erzeugen gute Gefühle.

Bei schlechten Geheimnissen bekommt man ein komisches Gefühl; vielleicht muss man sogar weinen oder hat Angst, wenn man an das Geheimnis denkt. Schlechte Geheimnisse erzeugen schlechte Gefühle.

Wir ermutigen die Kinder, solche Gefühle zu benennen und stärken die Kinder darin, dass es kein

„Petzen“ oder Antragen ist, wenn man sich jemandem mit einem schlechten Gefühl anvertraut.



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Ausflüge und Schlafmützenfest

Es sind immer mind. 2 Bezugspersonen zur Betreuung anwesend.

Es ist immer ein Handy, eine 1. Hilfe Tasche und Notfallnummern mitzuführen. Durch regelmäßiges Durchzählen der Kinder wird u.a. sichergestellt, dass die Gruppe zusammenbleibt.

Die Ziele der Ausflüge werden altersspezifisch festgelegt und berücksichtigen die Kompetenz der Kinder.

In unserer Einrichtung findet einmal jährlich das sog. Schlafmützenfest – eine Übernachtung statt. Dabei ist das pädagogische Team der Kindergruppe anwesend.

Im Alltag der Kindergruppe sind grundsätzlich keine Türen abzuschließen, ausgenommen eine erwachsene Person unternimmt allein einen Toilettengang ohne Kind oder von Kindern an diesem Tag / Zeitraum ungenutzte Räumlichkeiten.

Im eingezäunten Außengelände halten die Kinder sich grundsätzlich nur auf, wenn eine Aufsichtsperson ebenfalls im Außengelände anwesend ist.

An- und Ausziehsituationen / Umziehsituationen

Die Kinder werden alters- und entwicklungsentsprechend sensitiv und unterstützend von den Bezugspersonen beim An- und Auskleiden begleitet. Hierbei ist der Wunsch des Kindes nach Privatsphäre im Kontext der Aufsicht über die Gruppe zu berücksichtigen.

Respektvoller Umgang - Sanktionen

Wir begleiten Kinder in unserer Einrichtung auf ihrem Weg der Sozialisierung und vermitteln ihnen Hilfen, Klarheit, Orientierung und Verständnis im Umgang miteinander.

Dabei sind pädagogische Konsequenzen wichtig, um Kindern zu vermitteln, dass ihre unerwünschten Verhaltensweisen Auswirkungen haben.

Unsere Vorgehensweise richtet sich nach dem Alter des Kindes, seinem Entwicklungsstand, seiner Sozialisation und der pädagogischen Zielsetzung. Darüber hinaus werden erzieherische Handlungen für das Kind individuell, zeitnah und lösungsorientiert entschieden.



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Uns ist es wichtig, dass abgesprochene Regeln für alle gelten und eingehalten werden.

Beschwerdemanagement

Im Kontext von Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch ist es wichtig, dass es transparente, offene und auch anonymisierte Möglichkeiten der Kommunikation und Mitteilung von Beschwerden im Allgemeinen und von Verdachtsfällen im Besonderen gibt.

Es ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes allen Beteiligten der Einrichtung – Kindern, Eltern, Mitarbeitern und anderen Dritten – gleichermaßen Wege aufzuzeigen, über die Beschwerden laufen können.

Ein gelungenes Beschwerdemanagement liegt dann vor, wenn eine positive Beschwerdekultur besteht, wo Konflikte jeglicher Art nicht als störend, sondern als notwendiger Entwicklungsprozess der Einrichtung verstanden und anerkannt werden.

Deshalb versuchen wir eine Atmosphäre zu schaffen, in der Probleme und Fragen artikuliert werden dürfen, und eine Grundhaltung zu etablieren, in der Beschwerden dazu dienen, die Einrichtung zum Wohle der Kinder weiterzuentwickeln.

Das gemeinsame Arbeiten an Problemen soll auch dazu dienen, die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern zu fördern.

Ein Beschwerdebogen (s. Anhang) kann jeder Zeit seitens Team / Eltern ausgefüllt werden und an die Trägerverantwortlichen oder die Einrichtungsleitung ausgehändigt.

Es finden regelmäßige Team-, Reflexions-, Personalgespräche sowie mit den Eltern Eingewöhnungs-, Entwicklungs-, Schlaf- und Abschlussgespräche sowie individuell vereinbarte Gespräche statt.

Darüber hinaus ist der grundsätzliche Weg bei Konflikten oder Beschwerden wie folgt:

1. Beschwerdeausrichtung an die Tandemleitungen oder den Träger
2. Einschalten der beteiligten Personen

Umgang mit Beschwerden seitens der Kinder

- Gesprächskreis mit den Kindern
- Individuelles Gespräch mit dem Kind



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

- alle Bezugspersonen nehmen eine grundsätzliche Haltung der Annahme für Beschwerden der Kinder ein

Sich beschweren zu können, ein offenes Ohr zu finden, bedeutet Vertrauen aufzubauen und Hilfe zu bekommen!

Darum ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie jederzeit das Recht haben, sich mit all ihren Sorgen, Ängsten, Streitigkeiten, Konflikten, Bedürfnissen und Beschwerden an einen Erwachsenen zu wenden, um dort Unterstützung und Hilfe zu erfahren. Je früher ein Kind erlebt, dass es von einem Erwachsenen, dem es sich mit seinen Sorgen anvertraut, wahrgenommen wird, desto eher wird es den Mut finden, Grenzverletzungen zu melden. Es ist wichtig, dass die Bezugspersonen von den Kindern im Aufbau der Beziehungsgestaltung als verlässliche und zugewandte Orientierungsgrößen erlebt werden

Die Kinder haben nach dem Sozialgesetzbuch SGB VIII § 8 (1) das Recht darauf, an allen sie betreffenden Entscheidungen (gem. Entwicklungsstand) beteiligt zu werden. Das bedeutet auch, dass sie mit ihren Wünschen und Bedürfnissen ernst genommen werden und somit die Möglichkeit haben müssen, diese auch in Form von Beschwerden zum Ausdruck zu bringen.

Wir bestärken die Kinder sich mitzuteilen. Wir schätzen ihre Anliegen, Gefühlsäußerungen und Emotionen wert und gehen angemessen darauf ein.

Bei Kenntnisaufnahme von Grenzverletzungen, Gewalt oder Missbrauch gegen Kinder haben alle Bezugspersonen die Verpflichtung, dies dem Träger mitzuteilen, um mögliche Befangenheitsmomente innerhalb der Einrichtung auszuschließen.

Die Eltern sind ein wichtiger Bestandteil der partizipatorischen Zusammenarbeit und für die Umsetzung des Erziehungsauftrages ein unerlässlicher Partner. Insofern kommt den Eltern auch eine sehr wichtige Aufgabe bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes zu.

Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Beobachtungen, Wünsche und Beschwerden zu artikulieren (s. Anhang: Beschwerdebogen, dieser ist den Tandemleitungen auszuhändigen).



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Stärkung

Nein-Sagen

Kinder dürfen jederzeit ein Nein gegenüber anderen Kindern und Erwachsenen aussprechen (zu Spielinhalten, Spielpartnern und anderen Situationen). Die beteiligten Kinder werden durch Bezugspersonen in die Kompetenz der Annahme eines Neins geleitet, die Bezugspersonen selbst akzeptieren sensitiv verbale, emotionale, körperliche Grenzen.

Personalauswahl, Personalführung und Aus- und Fortbildung

Die Mitarbeiter der Einrichtung sind der wichtigste Bestandteil bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes und bei der Präventionsarbeit.

Der Auswahl von geeignetem und qualifiziertem Personal kommt eine besondere Bedeutung zu. Insofern wird seitens des Trägers darauf geachtet, dass neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung eines Bewerbers gegeben ist. Dies wird nicht nur durch die zwingend erforderliche Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, welches nicht älter als 3 Monate sein darf, und dessen turnusmäßige erneute Abfrage gewährleistet, sondern darüber hinaus auch durch das Unterschreiben der sogenannten Selbstverpflichtungserklärung.

Innerhalb des Bewerbungsverfahrens werden u.a. folgende Themenbereiche besprochen:

- Werteorientierung / erforderliche Grundhaltung von Wertschätzung, Achtsamkeit und Respekt
- Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz
- Belastbarkeit, Problemlösungsverhalten, Umgang mit Konflikten und Beschwerden, Kritikfähigkeit

Wir erheben den Anspruch der fortwährenden Berufung und Aktualisierung, sowie Einhaltung des erhobenen Schutzkonzeptes.

Neuen Mitarbeitern wird das Schutzkonzept ausgehändigt. Die Mitarbeiter unterschreiben, den Erhalt des Konzeptes und erklären, dies in ihrer täglichen Arbeit umzusetzen.



Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung e.V.
Kindergruppe Rabennest

Montessori zertifiziert /
anerkannte Hospitationsstätte der Deutschen Montessori-Vereinigung e.V.

Nachhaltige Umsetzung

Alle Bestrebungen zum Schutz und alle präventiven Maßnahmen sind auch unter dem Fokus der fortwährenden Qualitätssicherung zu sehen. Durch die dauerhafte und nachhaltige Implementierung von festen Schutzstandards und von Verhaltenskodizes geben wir Kindern Sicherheit, sich in unseren Räumen sicher und vertraut zu bewegen.